



# Niederschrift

über die am **Freitag, 12. Juli 2019**, mit dem Beginn um **18.00 Uhr** im **Sitzungssaal des Rathauses** der Marktgemeinde St. Paul stattfindende **18. Sitzung des Gemeinderates** der Marktgemeinde St. Paul i. Lav.

## Anwesend:

Vorsitzender:

Bürgermeister Ing. Primus Hermann

Gemeindevorstandsmitglieder:

1. Vzbgm. Karin Maier, MA  
2. Vzbgm. Streit Adolf  
Furian Marco

Gemeinderatsmitglieder:

Mag. Schwabe Karl  
Mosser Lydia  
Ing. Töfflerl Andreas  
Hassler Harald  
Salzmann Stefan  
Trettenbrein Hannes (ab 18:17, TOP 7)  
Ing. Hinteregger Karin  
Lamer Hubert  
Ing. Ellersdorfer Bernhard  
Monsberger Werner  
Schuhfleck Hubert  
Schifferl Dietmar

Ersatzmitglieder:

Theuermann Evelyn  
Koch Luise  
Scheer Erwin  
Stauber- Holzer Denise  
Schifferl Susanne  
Eberhard Alexandra  
Riedl Maximilian

Amtsleiterin:  
Schriftführerin:

Mag. Alexandra Lipovsek  
Brigitte Holzer

Nicht Anwesend:

Gemeinderatsmitglieder:

Lippitz Stephan  
Ceplak Margot  
Theuermann Monika  
Mag. Laure-Pirker Elisabeth  
Ing. Grundnig Hermann  
Krobath Helmut  
Ing. Hinteregger Sigmund

Ihr Ausbleiben wurde rechtzeitig bekannt gegeben und wird entschuldigt.

**Beginn: 18.00 Uhr**

**Ende: 18.50 Uhr**

# **T a g e s o r d n u n g**

Fragestunde gem. 46 der K-AGO

## **Punkt 1**

Niederschrift über die 17. Sitzung des Gemeinderates am 25.04.2019 sowie  
Namhaftmachung

von Protokollunterfertigern

---

## **Punkt 2**

Niederschrift über die Sitzung des Kontrollausschusses am 04.07.2019,

---

## **Punkt 3**

Nachwahl in den Ausschüssen gem. § 26 K-AGO

---

## **Punkt 4**

Nachnominierung im Wasserverband Verbundschiene Lavanttal

---

**Punkt 5**

Nachnominierung im Reinhaltverband Mittleres Lavanttal

---

**Punkt 6**

Änderung der Kinderbildungs- und betreuungsordnung

---

**Punkt 7**

Änderung der Tarife für die Tierkörperentsorgung

---

**Punkt 8**

„Hundsorf – obere Siedlungsstraße“

Übernahme und Auflösung von öffentlichem Gut

---

**Punkt 9**

Verpflichtungserklärung für Instandhaltungen Granitzbach u.a. 2020/21

---

**Punkt 10**

Vereinbarung gem. § 48 Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 und

Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung betreffend

- Schulpflicht
  - LMR (lokales Melderegister)
- 

**Punkt 11**

a) Abschreibung einer Teilfläche der öffentl. Wegparzelle Nr. 573/2, KG 77129 St. Paul, lt Vermessungsurkunde von DI Karin Pöllinger v. 27.03.2019, GZ 7746/19;

b) Erlassung einer Verordnung über die Abschreibung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde St. Paul betreffend der Parz. Nr. 573/2,

KG St. Paul

---

**Punkt 12**

Wasserversorgungsvereinbarung für das Einfamilienhaus auf der Liegenschaft EZ 44,

KG 76304 Eis

---

### **Punkt 13**

Antrag der SPÖ-GR-Fraktion vom 25.04.2019 betreffend  
Umsetzung des Projektes „ölkesselfreies St. Paul i.Lav.“

---

### **Punkt 14**

Antrag der ZAS-GR-Fraktion vom 25.04.2019 betreffend  
Unterstützung pflegebedürftiger Menschen

---

### **Punkt 15**

Wappenverleihung

---

### **Punkt 16**

St. Pauler Gemeinde Errichtungs- und Betriebsgesellschaft

- Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2018 und Ergebnis der Betriebsprüfung
  - Beschlussfassung über das Bilanzergebnis 2018
  - Entlastung der Geschäftsführung für 2018
- 

Die Einberufung erfolgte ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages, der Stunde des Beginnes und der Tagesordnung der Sitzung gegen Zustellnachweis.

Die Zustellnachweise liegen vor und werden mit Zustimmung des Gemeinderates vernichtet.

Die Sitzung ist gemäß § 37 K-AGO beschlussfähig (zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich des Bürgermeisters sind anwesend).

## Verlauf der Sitzung

### **Fragestunde gem. § 48 der K-AGO:**

Vor Beginn der Beratungen wird die Tagesordnung vom Gemeinderat einstimmig um folgenden Punkt 17 erweitert:

KNG-Kärntner Netz GmbH. – 20 kV Erdkabeltausch, Vereinbarung über die Sondernutzung von öffentlichen Gut und Gemeindestraßengrund

### **Punkt 1 der Tagesordnung**

Niederschrift über die 17. Sitzung des Gemeinderates am 25.04.2019 sowie  
Namhaftmachung von Protokollunterfertigern

Da gegen die Niederschrift keine Einwendung erhoben wird, wird die gegenständliche Niederschrift über die 17. Sitzung des Gemeinderates, am 25.04.2019 vom Herrn Bürgermeister, von der Amtsleiterin, von den Protokollunterfertigern und der Schriftführerin unterfertigt.

Gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO werden einstimmig vom Gemeinderat die Gemeinderatsmitglieder Mag. Karl Schwabe, Werner Monsberger, Dietmar Schifferl und Lamer Hubert als Protokollunterfertiger für die gegenständliche Niederschrift bestellt.

### **Punkt 2 der Tagesordnung**

Niederschrift über die Sitzung des Kontrollausschusses am 04.07.2019,

Der Kontrollausschussobmann bringt die Niederschrift des Kontrollausschusses am 04.07.2019 wie folgt zur Kenntnis.

Der Bericht des Kontrollausschusses wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 3 der Tagesordnung**

Nachwahl in den Ausschüssen gem. § 26 K-AGO

Die in der Sitzung am 27.03.2015 gebildeten Ausschüsse setzen sich auf Grund der Nachwahl wie folgt zusammen:

#### **Pflichtausschuss:**

##### **1) Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung:**

Obmann:	Mag. Karl Schwabe		ÖVP
Mitglieder:	Andreas Töffler		SPÖ
	Helmut Krobath		ZAS
	Harald Hassler		SPÖ
	Hubert Lamer		SPÖ
	Ing. Sigmund Hinteregger		ZAS
	Monika Theuermann		FPÖ

**Sonstige Ausschüsse:**

**2) Ausschuss für Bildung, Soziales, Familie & Jugend, Kultur, Sport und Freizeit,  
Wohnungswesen, gemeindeeigene Wirtschaftsbetriebe**

Obfrau:	Lydia Mosser		SPÖ
Mitglieder:	Dietmar Schifferl		ZAS
	Karin Hinteregger		SPÖ
	Margot Ceplak		SPÖ
	Ing. Sigmund Hinteregger		ZAS
	Monsberger Werner		FPÖ
	Hannes Trettenbrein		ÖVP

**3) Ausschuss für Infrastruktur Straßen und Wege, Umweltschutz, Kanal, Wasser,  
Land- und Forstwirtschaft, Jagdwesen**

Obmann:	Bernhard Ellersdorfer		ZAS
Mitglieder:	Hubert Schuhfleck		SPÖ
	Lydia Mosser		SPÖ
	Karin Hinteregger		SPÖ
	Ing. Sigmund Hinteregger		ZAS
	Werner Monsberger		FPÖ
	Hannes Trettenbrein		ÖVP

**4) Ausschuss für Wirtschaft, Gewerbepark, Koralmbahn, Tourismus, Finanzen**

Obmann:	Marco Furian		FPÖ
Mitglieder:	Andreas Töfflerl		SPÖ
	Ing. Hermann Grundnig		ZAS
	Hubert Lamer		SPÖ

	Stefan Salzmann		SPÖ
	Helmut Krobath		ZAS
	Mag. Karl Schwabe		ÖVP

#### **Punkt 4 der Tagesordnung**

Nachnominierung im Wasserverband Verbundschiene Lavanttal

#### **B e s c h l u s s**

Der Gemeinderat entsendet auf Vorschlag der FPÖ-GR-Fraktion einstimmig Herrn Werner Monsberger als Ersatzmitglied in die Vollversammlung des Wasserverbandes Verbundschiene Lavanttal.

#### **Punkt 5 der Tagesordnung**

Nachnominierung im Reinhaltverband Mittleres Lavanttal

#### **B e s c h l u s s**

Der Gemeinderat entsendet auf Vorschlag der FPÖ-GR-Fraktion einstimmig Herrn Werner Monsberger als Mitglied und Herrn Marco Furian als Ersatzmitglied in die Mitgliederversammlung des Reinhaltverbandes Mittleres Lavanttal.

#### **Punkt 6 der Tagesordnung**

Änderung der Kinderbildungs- und betreuungsordnung

#### **B e s c h l u s s**

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit 22 Stimmen (GR Trettenbrein ist noch nicht anwesend) einstimmig nachstehende Kinderbildungs- und Betreuungsordnung:

#### **Kinderbildungs- und -betreuungsordnung**

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul i.Lav. vom 12.07.2019, Zahl: 240-3/2019 mit der in Entsprechung des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LBGl. Nr. 13/2011 § 14 idgF eine Kinderbildungs- und betreuungsordnung für den Kindergarten St. Paul (St. Paul inkl. Bildungscampus und Granitztal) erlassen wird

#### **1. Aufnahme**

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- das vollendete 1. Lebensjahr für die alterserweiterte Kindergartengruppe bzw. 3. Lebensjahr
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse
- die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungsordnung einzuhalten

Vorrang bei der Aufnahme wird eingeräumt:

- Kindern im verpflichteten Kindergartenjahr
- Berufstätigkeit der Eltern

Die Anmeldungen werden jährlich im März und April entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.

Anlässlich der Aufnahme ist eine Einschreibegebühr von € 5,-- zu entrichten.

„In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (Kinderbetreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

## **2. Vorschriften für den Besuch**

- Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 8 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen in Sinne des Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindergartens an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet sowie den Erfordernissen entsprechend gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Es benötigt für den Besuch: Hausschuhe mit



rutschfester Sohle, Turnsachen, Zahnbürste und Becher, Jausentasche, wasserabweisende Kleidung, Gummi- bzw. Winterstiefel für das Spiel im Freien. Alle Gegenstände sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.

- Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Jede Infektionskrankheit jener Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls sofort der Kindergartenleitung zu melden. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte Ihr Kind im Kindergarten erkranken, so werden Sie nach Verständigung durch die LeiterIn/ KindergartenpädagogIn gebeten, Ihr Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen. Das Fernbleiben eines Kindes aufgrund einer Erkrankung entbindet nicht von der Entrichtung des Elternbeitrages.
- Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
- Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt. Dies bedarf auch einer schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern.
- FSME Impfbestätigung oder Eigenverantwortungserklärung bei nicht geimpften Kindern erforderlich.

### **Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr**

(1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

(4) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2011, 2. Abschnitt § 20)

**Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 16 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!**

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit,...). In diesem Zusammenhang benachrichtigen Sie die jeweilige Kindergartenpädagogin! Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

### **3. Beiträge**

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

Für Kinder, die gemäß § 21 Abs. 1 zum Besuch verpflichtet sind, entfällt der Elternbeitrag sofern nur der Halbtageskindergarten bis 12:30 Uhr (Granitztal 13:00 Uhr) besucht wird. Bei Ganztagesbesuch oder Halbtagsbesuch bis 14:00 Uhr ist der Differenzbetrag zur Halbtagsgruppe bis 12:30 Uhr zu bezahlen. Ein allfälliges Entgelt für Mahlzeiten, für die Teilnahme an Spezialangeboten oder für die Betreuung während der Kindergartenferien ist jedenfalls zu leisten.

Folgende Beiträge sind für den Besuch ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 zu leisten

- 80,-- Euro für den Halbtagskindergarten bis 12:30 Uhr (13:00 Uhr Granitztal)
- 90,-- Euro für den Halbtagskindergarten bis 14:00 Uhr
- 125,-- Euro für den Ganztagskindergarten bis 18:00 Uhr
- 65,-- Euro für den Nachmittagskindergarten bis 18:00 Uhr

Die Ermäßigung für 4-jährige Kinder gemäß § 21 Abs. 7 Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz beträgt auf den Halbtagsstarif 4,-- Euro und 8,-- Euro auf den Ganztagsstarif.

Die Beiträge sind monatlich im Vorhinein bis spätestens 10. des Monats zu entrichten.

Sommerkindergarten:

Die Höhe des Wochenbeitrags beträgt € 20,--

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Die monatliche Besuchsgebühr bleibt auch bei Urlaubsaufenthalten aufrecht. Sollte das Kind krankheitsbedingt länger als 14 Tage den Kindergarten nicht besuchen, ist der halbe Beitrag zu leisten (ärztliche Bestätigung).

Zu Beginn eines jeden Kindergartenhalbjahres wird von den Erziehungsberechtigten ein Beitrag für Bastelmaterial in der Höhe von € 30,-- eingehoben.

In begründeten Fällen kann von den Erziehungsberechtigten um Ermäßigung des Kindergartenbeitrages, nicht jedoch für den Verpflegungsbeitrag und den Bastelbeitrag, angesucht werden. Dem Ansuchen sind die erforderlichen Einkommensnachweise anzuschließen (Lohnzettel, Einheitswertbescheid, Einkommenssteuerbescheid).

Alle Beträge verstehen sich inkl. 10 % USt.

### **4. Betriebs- und Öffnungszeiten**

Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt eine Woche vor Schulbeginn im September eines Jahres und endet eine Woche nach Schulende im Juli des folgenden Jahres. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben. An sogenannten Fenstertagen bleibt der Kindergarten ab einem Bedarf (verpflichtende Anmeldung) von 15 Kindern bis 14:00 Uhr geöffnet!

#### Öffnungszeiten: Montag bis Freitag Kindergarten St. Paul

- Halbtags 6.30 Uhr – 12.30 Uhr
- Halbtags plus 6.30 Uhr – 14.00 Uhr
- Ganztags 6.30 Uhr – 18.00 Uhr
- Nachmittags 13.30 Uhr – 18.00 Uhr

Von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr gilt die absolute Mittagsruhe. Ein Abholen der Kinder hat vor oder nach dieser Zeit zu erfolgen.

#### Öffnungszeiten: Montag bis Freitag Kindergarten Granitztal

- Halbtags 6.30 Uhr – 13.00 Uhr

#### Der Kindergarten bleibt an folgenden Tagen geschlossen:

- Weihnachtsferien
- Osterferien
- Sommerferien

Die Weihnachts- und Osterferien werden mit der VS St. Paul und VS Granitztal gleichgestellt.

#### Sommerkindergarten

Sollte Ihr Kind während der Sommerferien eine Betreuung benötigen, ist die Anmeldung verpflichtend und der Elternbeitrag im Vorhinein zu leisten. Der Sommerkindergarten findet von der zweiten bis inklusive sechsten Sommerschulferienwoche von Montag bis Freitag von 7:00 bis 14:00 Uhr statt. Der Sommerkindergarten findet ab einem Bedarf von 15 Kindern statt.

### **5. Austritt und Entlassung**

Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum Ende eines jeden Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Im Falle des vorzeitigen Austritts oder der Entlassung ist der Elternbeitrag bis zum Monatsende zu entrichten.

#### Grund für eine Entlassung:

- Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
- das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt
- Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch Erziehungsberechtigte
- Zahlungsrückstände
- Wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung
- Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes

- Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch

Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBBG § 25).

## 6. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kindergartenbildungs- und betreuungsordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul vom 26.04.2018, Zahl: 240-2/2018 außer Kraft.

### **Punkt 7 der Tagesordnung**

Änderung der Tarife für die Tierkörperentsorgung

### **B e s c h l u s s**

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende TKE Tarife:

Tarife der Marktgemeinde St. Paul, gemäß § 91 Abs. 3 der K-AGO i.d.g.F., mit Wirksamkeit 12.07.2019, für die Abgabe bei der TKE-Sammelstelle St. Paul, wie folgt festgelegt wird:

Kadaver bis 80 kg, Einzeltierabholung	€ 507,10/1000 kg
Kategorie I	€ 390,50/1000 kg
Kategorie II	€ 254,10/1000 kg
Kategorie III	€ 145,20/1000 kg
Anfahrt unter 80 kg je Abholung	€ 19,80 je Anfahrt

(Preise inkl. 10 % MWSt.)

### **Kadaver:**

Tierkadaver unter 80 kg sind grundsätzlich in der TKE-Sammelstelle zu entsorgen. Sollte ein Kadaver bei einer Abholung weniger als 80 kg wiegen, ist sowohl der Tarif für den Kadaver, als auch der Tarif für die Anfahrt zu verrechnen.

### **Material der Kategorien I – III**

### **Kategorie I:**

- 1) Tote Rinder, Schafe und Ziegen
- 2) Heimtiere, Zootiere, Versuchstiere
- 3) Wildtiere, wenn der Verdacht auf eine übertragbare Krankheit besteht.
- 4) Spezifiziertes Risikomaterial SRM
  - a) Rinder:
    - Schädel von über 12 Monate alten Rindern
    - Wirbelsäule von über 24 Monate alten Rindern
    - Mandeln sowie Därme von Rindern aller Altersklassen
  - b) Schafe und Ziegen:
    - Schädel von Schafen und Ziegen, die über 12 Monate alt sind
    - Milz sowie Ileum (Krummdarm) von Schafen und Ziegen aller Altersklassen
- 5) Tiere, denen verbotene Substanzen verabreicht wurden
- 6) Gemische von Material der Kategorie 1

#### **Kategorie II:**

- 1) Tote Tiere außer Rinder, Schafe und Ziegen
- 2) Ungewaschene Därme
- 3) Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die Rückstände von Tierarzneimitteln enthalten.
- 4) Blut von Wiederkäuern

#### **Kategorie III:**

- 1) Schlachtkörperteile ohne Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit
- 2) Häute, Hufe und Hörner, Schweineborsten, Haar, Wolle und Federn von Tieren
- 3) Blut von anderen Tieren als Wiederkäuern
- 4) Rohmilch
- 5) Fische

### **Punkt 8 der Tagesordnung**

„Hundsdorf – obere Siedlungsstraße“

Übernahme und Auflösung von öffentlichem Gut

---

## B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, zur grundbücherlichen Durchführung gemäß der vorliegenden Vermessungsurkunde von Frau Dipl.-Ing. Karin Pöllinger vom 25.03.2019, GZ 7224/16, wie folgt:

Auf Grund der Vermessungsurkunde von Frau Dipl.-Ing. Karin Pöllinger vom 25.03.2019, GZ 7224/16, sind die Übernahmen in das öffentliche Gut und die Auflösungen vom öffentlichen Gut, gemäß der Gegenüberstellung V 408 – Seiten 1 bis 5, durchzuführen. Die von Dipl.-Ing. Karin Pöllinger beiliegende Gegenüberstellung V 408 der Vermessungsurkunde vom 25.03.2019, GZ 7224/16, Seiten 1 bis 5, bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses (Anlage „A“).

Weiters beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig, die Verordnung über die Übernahme und Auflösung der öffentlichen Weggrundstücke, KG Kollnitz, wie folgt:

## V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lav. vom 12. Juli 2019, Zahl: 612-0/3/2019, mit welcher laut der Vermessungsurkunde von Frau Dipl.-Ing. Karin Pöllinger vom 25.03.2019, GZ 7224/16, KG 77112 Kollnitz, die Übernahme in das öffentliche Gut und Auflösung vom öffentlichen Gut, gemäß der Gegenüberstellung V 408 – Seiten 1 bis 5 in der KG 77112 Kollnitz, durchzuführen ist. Die von Dipl.-Ing. Karin Pöllinger beiliegende Gegenüberstellung V 408, Seiten 1 bis 5 der Vermessungsurkunde GZ 7224/16, KG 77112 Kollnitz, bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Auf Grund § 2 Abs. 1 lit. a, § 3 Abs. 1 Z.6, §§ 5, 24 und § 25 des Kärntner Straßengesetzes 2017, „K-StrG 2017“ LGBl.Nr. 8/2017, zuletzt geändert LGBl.Nr. 30/2017, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 71/2018, wird verordnet:

### § 1

Auf Grund der Vermessungsurkunde der Frau Dipl.-Ing. Karin Pöllinger vom 25.03.2019, GZ 7224/16, KG 77112 Kollnitz, ist die Übernahme in das öffentliche Gut und Auflösung vom öffentlichen Gut, gemäß der Gegenüberstellung V 408 – Seiten 1 bis 5 in der KG 77112 Kollnitz, durchzuführen. Die von Dipl.-Ing. Karin Pöllinger beiliegende Gegenüberstellung V 408, Seiten 1 bis 5 der Vermessungsurkunde GZ 7224/16, KG 77112 Kollnitz, bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung. (Anlage „A“).

Die neu vermessene Verkehrsfläche wird als Verbindungsstraße – Hundsdorfer Straße, gemäß dem Kärntner Straßengesetz 2017 i.d.g.F., festgesetzt.

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft.

## Punkt 9 der Tagesordnung

### Verpflichtungserklärung für Instandhaltungen Granitzbach u.a. 2020/21

## B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Verpflichtungserklärung für Instandhaltung des Granitzbaches u. a. 2020/21 wie folgt:

### VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

für Instandhaltungen gem. WBFG §§ 28 und 8(2)

#### Betreff:

EDV-Kennzahl	2 G 011
Bezeichnung	Granitzbach u.a., Inst. 2020/21
Gewässer	Granitzbach, Langlbach

#### Interessent:

Name	Marktgemeinde St. Paul
Rechtsform	Marktgemeinde
Anschrift	Platz- St. Blasien 1, 9470 St. Paul im Lavanttal

#### Bundeswasserbauverwaltung - Landesdienststelle:

Name	AKL ABT. 12 Wasserwirtschaft / UA WW - Klagenfurt
Ansprechpartner	Siegfried Eberhard

#### 1. Bauträgerschaft:

Der Interessent erklärt sich als Antragsteller und Bauherr mit der Durchführung der geplanten Maßnahmen einverstanden und übernimmt die Bauträgerschaft.

#### 2. Ermächtigung:

Der Interessent ermächtigt die Bundeswasserbauverwaltung im Namen des Bauträgers um Bundesförderung nach Wasserbautenförderungsgesetz WBFG 1985 idGF anzusuchen und alles Erforderliche zur Durchführung der geplanten Maßnahmen zu veranlassen. Diese Ermächtigung umfasst auch die Vergabe von Aufträgen an Dritte samt diesbezüglichen Verfahren gemäß Bundesvergabegesetz BVergG 2006 idGF.

#### 3. Instandhaltung:

Der Interessent verpflichtet sich nach Fertigstellung der gegenständlichen Maßnahme die ordnungsgemäße Instandhaltung und den Betrieb der hergestellten Bauwerke und Anlagenteile (regelmäßige Durchführung der erforderlichen Pflege und Kontrollmaßnahmen) zu übernehmen.

#### 4. Vorsteuer:

Der Interessent ist für die gegenständliche Maßnahme vorsteuerabzugsberechtigt.

  **Nein**

#### 5. Interessentenbeitrag:

Der Interessent verpflichtet sich, die durch Beihilfen (Bund und Land) gemäß WBFG sowie durch EU- oder Sonderbeiträge nicht gedeckten Kosten aus eigenen Mitteln aufzubringen und nach Maßgabe des

Baufortschrittes in den Baufonds, der bei der Landesbuchhaltung geführt wird, zeitgerecht einzuzahlen.

Vorläufig geschätztes Gesamterfordernis	100 %	€ 90.000,00
Anteil des Interessenten Gesamt 2020/21	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> %	€ 30.000,00
Anteil des Interessenten für 2020		€ 15.000,00
Anteil des Interessenten für 2021		€ 15.000,00

### **Punkt 10 der Tagesordnung**

Vereinbarung gem. § 48 Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 und  
Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung betreffend

- Schulpflicht
  - LMR (lokales Melderegister)
- 

### **B e s c h l u s s**

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Vereinbarung gem.§ 48 Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 und Art. 28. Datenschutz-Grundverordnung betreffend Schulpflicht und LMR (lokales Melderegister).

### **Punkt 11 der Tagesordnung**

- c) Abschreibung einer Teilfläche der öffentl. Wegparzelle Nr. 573/2, KG 77129 St. Paul, It Vermessungsurkunde von DI Karin Pöllinger v. 27.03.2019, GZ 7746/19;
- d) Erlassung einer Verordnung über die Abschreibung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde St. Paul betreffend der Parz. Nr. 573/2,  
KG St. Paul
- 

### **B e s c h l u s s**

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, der Abschreibung einer Teilfläche der öffentl. Wegparzelle Nr. 573/2, KG 77129 St. Paul, It Vermessungsurkunde von DI Karin Pöllinger v. 27.03.2019, GZ 7746/19 zuzustimmen und nachstehend Verordnung zu erlassen, wobei die Vermessungskosten vom Antragsteller, Herrn Deckan zu tragen sind und die Entschädigung für die abzuschreibende Teilfläche von ca. 21 m<sup>2</sup> mit € 13,- pro m<sup>2</sup> festgesetzt wird:



# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lav. vom 12.07.2019, mit welcher Teilflächen aus dem Grundstück Nr. 573/2, KG 77129 St. Paul, EZ 623 (Marktgemeinde St. Paul im Lav. – Öffentliches Gut – Straßenanlage), abgeschrieben werden.

Gemäß §§ 2, 3, 4, 5 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – KStrG., LGBl. Nr. 8/2017, in der Fassung LGBl. Nr. 30/2017, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 71/2018, wird verordnet:

## § 1

Die Teilfläche des Trennstückes 5 wird lastenfrei aus dem Öffentlichen Gut der EZ 623, Gst. Nr. 573/2, der KG 77129 St. Paul, Marktgemeinde St. Paul im Lav. unter Zugrundelegung des Teilungsausweises der GZ 7746/19 (GFN 331/2019/76), der Frau DI Karin Pöllinger vom 27.03.2019 abgeschrieben und aus der Widmung zum Gemeingebrauch entlassen.

Die Bescheinigung des oben angeführten Teilungsplanes gemäß § 39 Vermessungsgesetz und dessen grundbücherliche Durchführung ist beim Vermessungsamt Völkermarkt zu beantragen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft.

### **Punkt 12 der Tagesordnung**

Wasserversorgungsvereinbarung für das Einfamilienhaus auf der Liegenschaft EZ 44,

KG 76304 Eis

---

### **B e s c h l u s s**

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass der Anschluss des Objektes vlg. Riepl in Eis 43 an die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde St. Paul genehmigt und die entsprechende Vereinbarung abgeschlossen wird.

### **Punkt 13 der Tagesordnung**

Antrag der SPÖ-GR-Fraktion vom 25.04.2019 betreffend

Umsetzung des Projektes „ölkesselfreies St. Paul i.Lav.“

---

## B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, das Projekt „ölkesselfreies St. Paul i.Lav“ umzusetzen und den diesbezüglichen Antrag an das Land zu stellen. Förderungsbeginn ist rückwirkend der 01.01.2019. Pro Heizungsanlage wird der Austausch von einem Öltank gefördert. Fördervoraussetzung ist, dass die Landesförderung fließt, bzw. der Energieberater die Förderfähigkeit bestätigt. Die Aktion umfasst derzeit rund 20 geförderte Heizungsumstellungen von Öl auf Biomasse bzw. Fernwärme.

### **Punkt 14 der Tagesordnung**

Antrag der ZAS-GR-Fraktion vom 25.04.2019 betreffend

Unterstützung pflegebedürftiger Menschen

---

## B e s c h l u s s

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig, dass zur Unterstützung pflegebedürftiger Menschen zusätzliche Müllsäcke zur Verfügung gestellt werden wobei sich die Anzahl der Müllsäcke nach Bedarf richtet. Die Haushalte werden hierüber mittels Postwurf (Rückseite der Einladung zum Bunten Nachmittag) informiert.

### **Punkt 15 der Tagesordnung**

Wappenverleihung

---

## B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, dem Schuhmacher-Meister Sascha Flössholzer das Recht zur Führung des Gemeindegewappens zu verleihen. Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass die Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 512,30 für die Wappenverleihung als Wirtschaftsförderung gewährt wird.

### **Punkt 16 der Tagesordnung**

St. Pauler Gemeinde Errichtungs- und Betriebsgesellschaft

- Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2018 und Ergebnis der Betriebsprüfung
  - Beschlussfassung über das Bilanzergebnis 2018
  - Entlastung der Geschäftsführung für 2018
- 

Der Bürgermeister übergibt den Vorsitz aufgrund seiner Befangenheit an die 1. Vizebürgermeisterin Karin Maier, MA.

## B e s c h l u s s

Der Gemeinderat stellt mit fünf Stimmen (BGM Ing. Primus ist befangen) einstimmig an die Generalversammlung der St. Pauler Gemeinde Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH folgenden Antrag:

- 1.) Jahresabschluss 2018  
„Der Jahresabschluss über das Geschäftsjahr 2018 wird genehmigt und somit festgestellt.“
- 2.) Der Jahresfehlbetrag in Höhe von € 118.335,90 wird mit der nicht gebundenen Kapitalrücklage verrechnet
- 3.) Der Geschäftsführung, Herrn Bürgermeister Ing. Hermann Primus und Frau Amtsleiterin Mag. Alexandra Lipovsek wird für das Geschäftsjahr 2018 die Entlastung erteilt.

Der Bürgermeister übernimmt wieder den Vorsitz.

## Punkt 17 der Tagesordnung

KNG-Kärnten Netz GmbH – 20 kv Erdkabeltausch,  
Vereinbarung über die Sondernutzung von öffentlichen Gut und Gemeindestraßengrund

---

## B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, den vorliegenden KNG-Kärnten Netz GmbH – 20 kv Erdkabeltausch, Vereinbarung über die Sondernutzung von öffentlichen Gut und Gemeindestraßengrund, mit folgender Vertragsergänzung:

Sofern im Bereich der 20 kV Erdkabelleitung St. Paul/Bahnhof – St. Paul/Fischer der KELAG, der KNG und deren Rechtsnachfolgern gemeindeeigene Infrastrukturleitungen (zB Wasser-, Abwasserleitungen, Straßenbeleuchtungseinrichtungen etc.) erweitert bzw. einer Abänderung bedürfen, hat die KELAG, die KNG und deren Rechtsnachfolger, auf Ihre Kosten zeitnah bzw. bei Gefahr in Verzug durch Kotenersatz, eine Verlegung des Erdkabels vorzunehmen.

Nach Abschluss der Tagesordnung wird vom Bürgermeister folgender eingelangter Dringlichkeitsantrag zur Kenntnis gebracht:



An den Gemeinderat  
der Marktgemeinde St. Paul  
Platz St. Blasien 1  
9470 St. Paul

24. Juni 2019

**Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 der K-AGO i.d.g.F.**

**Betrifft:** Resolution bezüglich Refundierung der gesamten Kosten für die kommende Nationalratswahl“, eingebracht von der SPÖ-Fraktion der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal

**Begründung:**

Heuer im Herbst finden vorgezogene Neuwahlen statt. Die Legislaturperiode hätte noch bis 2022 gedauert. Es ist nicht einzusehen, dass die Gemeinden die Kosten dafür tragen müssen. Nur 0,84 Cent pro Wahlberechtigten werden vom Bund pauschal refundiert. Das beträgt bei **ca. 2700 Wahlberechtigten € 2.268,00**. Jede Wahl bedeutet für die Gemeinde eine hohe zeitliche und personelle Belastung. Nur die gesetzlich vorgesehen Wählerverständigungen kosten schon € 1.700. (€ 0,52/Wahlberechtigten) Auch Wahlkarten nehmen bei jeder Wahl zu. Bei der NR Wahl 2017 wurden in St. Paul 253 Wahlkarten ausgestellt. Die meisten davon werden schriftlich per Einschreiben (gesetzlich vorgesehen) versandt. Die Kosten dafür belaufen sich auf **€ 3,65 pro Wahlkarte**. Diese Kosten werden der Gemeinde aber nicht zusätzlich abgegolten. Auch die Wählerverzeichnisse sind an einem Samstag (von 08:00 – 12:00 Uhr) und an zwei Abenden (bis 20:00 Uhr) zur Einsicht aufzulegen. Dazu kommen auch noch die Personalkosten für den Wahlsonntag in den 3 Sprengel unserer Gemeinde.

Aus den oben angeführten Gründen wird deshalb der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle folgende Resolution beschließen:

**Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Paul fordert das Bundesministerium für Inneres auf, die tatsächlich entstehenden Kosten für die vorgezogenen Nationalratswahl der Gemeinde zu refundieren.**

Unterschriften der GemeinderätInnen

Karin Maier  
Karin Hinderay  
S. Obermayr  
F. Apler  
Siegfried  
Therese  
T. Paul  
Lorenz  
Lorenz

Der Bürgermeister lässt über die Dringlichkeit gem. § 42 Abs. 2 K-AGO, abstimmen.

## B e s c h l u s s

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Dringlichkeit gem. § 42, Abs. 2, K-AGO gegeben ist.

## B e s c h l u s s

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass an das Innenministerium, das Land Kärnten und an den Gemeindebund folgende Resolution gerichtet wird:

# R e s o l u t i o n

bezüglich Refundierung der tatsächlichen Kosten an Gemeinden für die Durchführung der kommenden Nationalratswahl, sowie hinkünftig für die Durchführung aller Bundes- und Landeswahlen

Heuer im Herbst finden vorgezogene Neuwahlen statt. Die *Legislaturperiode hätte noch bis 2022 gedauert. Es ist nicht einzusehen, dass die Gemeinden die Kosten dafür tragen müssen. Nur 0,84 Cent pro Wahlberechtigten werden vom Bund pauschal refundiert. Das beträgt bei ca. 2700 Wahlberechtigten*

**€ 2.268,00.** *Jede Wahl bedeutet für die Gemeinde eine hohe zeitliche und personelle Belastung. Nur die gesetzlich vorgesehen Wählerverständigungen kosten schon € 1.700. (€ 0,52/Wahlberechtigten) Auch Wahlkarten nehmen bei jeder Wahl zu. Bei der NR Wahl 2017 wurden in St. Paul 253 Wahlkarten ausgestellt. Die meisten davon werden schriftlich per Einschreiben (gesetzlich vorgesehen) versandt. Die Kosten dafür belaufen sich auf € 3,65 pro Wahlkarte. Diese Kosten werden der Gemeinde aber nicht zusätzlich abgegolten. Auch die Wählerverzeichnisse sind an einem Samstag (von 08:00 – 12:00 Uhr) und an zwei Abenden (bis 20:00 Uhr) zur Einsicht aufzulegen. Dazu kommen auch noch die Personalkosten für den Wahlsonntag in den 3 Sprengel unserer Gemeinde.*

**Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Paul fordert das Bundesministerium für Inneres auf, die tatsächlich entstehenden Kosten für die Durchführung der vorgezogenen Nationalratswahl 2019 und für hinkünftige Bundeswahlen, sowie das Land Kärnten, alle Kosten für die Durchführung der Landtagswahlen zu refundieren.**

Der Bürgermeister bedankt sich bei den Gemeinderatsmitglieder für die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 18.50 Uhr.